

Der Herr Staatsminister legt die Ansicht dar, die Stellung, welche die Staatsregierung eingenommen, sei nichts weniger als eine solche, die Staatsregierung erkläre sich für Errichtung dieses Instituts. Nun, diese Aeußerung kann ich nur dankbar willkommen heißen; aber ich muß bemerken, sie ist mir eine neue. Das allerhöchste Decret wird seine neutrale Stellung nie verleugnen können. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Gegenstande, den man zur Begutachtung an die Ständeversammlung bringt, und zwischen einem Gegenstande, worüber man eine Erklärung abzugeben verlangt; insofern man nämlich bei der ersten Art von Vorlagen sich Seiten der Regierung sein Urtheil vorbehält bis nach Eröffnung der Ansicht der Stände, bei der zweiten aber eine bestimmte Ansicht schon darlegt und die Ständeversammlung, insoweit diese einzuwilligen hat, bloß fragt, ob sie ebenfalls der Ansicht der Regierung beitreten wolle oder nicht. Kann ich mich demnach vielleicht geirrt haben über die Zweckmäßigkeit des Weges, den die Staatsregierung eingeschlagen hat, so konnte und werde ich mich nie geirrt haben über die Thatsache, insofern ich nämlich behaupte, daß das allerhöchste Decret eine Bahn verfolgt, die, weit entfernt, eine entschiedene Ansicht darzulegen, darauf hinauskommt, daß man sein Urtheil mehr oder weniger von der Ansicht der allgemeinen Stände abhängig machen wolle.

Staatsminister Rostiz und Janěendorf: Ich muß bemerken, daß in dem allerhöchsten Decrete ausdrücklich ausgesprochen ist: „daß Se. Majestät nicht abgeneigt seien, zur Begründung eines Credit-systems Allerhöchsthre Genehmigung zu ertheilen,“ und weiterhin: „daß Se. Majestät Anstand genommen, die Allerhöchste Willensmeinung auf die vorliegenden Gesuche sofort zu erkennen zu geben, indem diese Angelegenheit als eine solche erschienen sei, bei welcher es wegen ihrer practischen Wichtigkeit und ihres Einflusses auf die allgemeinen Landesverhältnisse vorzugsweise erwünscht sein müsse, die gutachtliche Ansicht der Ständeversammlung zu vernehmen.

Domherr D. Günther: Ich habe nur Einiges in Beziehung auf das zu entgegnen, was der Herr D. Großmann als Bedenken gegen die beantragte Einrichtung aufgestellt hat. Er fragt zuvörderst, ob denn jetzt die Nothwendigkeit — denn die Nützlichkeith räumt er selbst ein — ob, sage ich, jetzt die Nothwendigkeit zu Gründung eines Instituts, wie ein Creditverein, vorhanden sei, und was für einen künftigen möglichen Krieg übrig bleibe, wenn schon während des Friedens alle Kräfte des Landes erschöpft wären? Damit setze ich in Verbindung, was der genannte Herr Redner über die Vermehrung des Papiergeldes sagte. — Nun möchte ich zwar allerdings nicht behaupten, daß sich gegenwärtig die Begründung eines Creditvereins als ein Werk dringender Nothwendigkeit darstelle. Allein wenn die Creditvereine, wie der geehrte Sprecher selbst einräumt, nützlich sind, so ist es doch im höchsten Grade rathsam, zu Begründung derselben den günstigsten Zeitpunkt zu benutzen, und das ist die Zeit des tiefen Friedens. Nicht während des Krieges, nicht, während eine allgemeine Calamität die Kräfte des Landes erschöpft und alle vorhandenen Hülfquellen zu Be-

friedigung des augenblicklichen Bedürfnisses in Anspruch nimmt, ist der Zeitpunkt, wo ein solches Institut ins Leben gerufen werden kann. Soll es während des Krieges nützen, so muß es zur Zeit des Friedens begründet werden; soll es in der Zeit der Noth Hilfe darbieten, so muß es, wo keine Noth vorhanden war, vorbereitet und eingerichtet sein. In der guten Zeit muß dasjenige geschaffen werden, was in der Zeit der Noth Hilfe gewähren soll. Die Bemerkung, daß durch neues Papiergeld ein Zustand, ähnlich den amerikanischen Wirren, bei uns herbeigeführt werden könne, scheint auf einer Verwechslung des Papiergeldes mit den Staatspapieren und ähnlichen au porteur gestellten Papieren zu beruhen. Das Papiergeld ist eine künstliche Vermehrung der Circulationsmittel, die allerdings auch den Charakter einer Schuld, und, wenn der Staat dasselbe ausgibt, einer Staatsschuld hat. Allein die von Creditvereinen auszugebenden Pfandbriefe sind kein Circulationsmittel, sie haben nicht den Charakter des Geldes, sondern den einer Schuldverschreibung; sie repräsentiren eine hypothekarische Forderung, und wer Pfandbriefe in Händen hat, ist völlig dem vergleichbar, der Specialhypothekenscheine in seiner Cassa verwahrt. Beide haben zwar Papier statt Geldes, aber in ganz anderem Sinne, als der, welcher Cassenanweisungen statt Geldes besitzt. Dem Pfandbriefe entspricht, wenn nicht eine bestimmte Specialhypothek, doch ein idealer Theil der dem gesammten Creditvereine gehörigen Hypotheken; dem Papiergelde entspricht Nichts, als der allgemeine Credit des Staates, der durch unglückliche Ereignisse geschwächt werden kann, während das, was die Pfandbriefe sichert, — die Hypotheken, welche dem Creditvereine gehören — zu keiner Zeit ihren Werth verlieren können, wenigstens so lange nicht, als nicht unglückliche Ereignisse eintreten, die außerhalb aller menschlichen Berechnung liegen. Wenn ferner der geehrte Sprecher eine Beschränkung der Freiheit des Einzelnen darin fand, daß bei den Creditvereinen nur die Hälfte des Grundwerthes verpfändet werden kann, und wenn er glaubt, daß es dadurch erschwert werde, noch mehr Hypotheken aufzunehmen, so habe ich darauf zweierlei zu erwiedern. Erstens ist kein Zwang zum Beitritt vorhanden. Es ist dem freien Willen der einzelnen Grundbesitzer überlassen, den Creditvereinen beizutreten oder nicht. Jeder Grundbesitzer kann es thun, wenn er es genehm findet, er kann es unterlassen, wenn er einer andern Ansicht ist. Allein, was noch wichtiger ist, ich glaube durchaus der Bemerkung widersprechen zu müssen, als ob es dem, der sein Besizthum bei einem Creditvereine bereits zur Hälfte engagirt hat, schwerer werde, eine anderweite Hypothek darauf zu bekommen, als dem, der sein Besizthum an einen Privatmann zur Hälfte verpfändet hat. Es wird dem Erstern vielmehr leichter werden (wenigstens bei den Grundsätzen, welche die erbländische Ritterschaft anzunehmen gesonnen ist), Geld auf spätere Hypothek zu bekommen, als dem Letzteren. Wer Schuldner eines Creditvereins ist, hat keine Aufkündigung zu befürchten; es hat also auch der Gläubiger, der ihm Geld anvertraut und eine Hypothek dafür bekommt, die den Forderungen des Creditvereins nachsteht, nicht die Nachtheile zu befürchten,